



Jöhstädter Amtsblatt

für Jöhstadt und die Ortsteile Schmalzgrube, Grumbach,
Neugrubach, Steinbach und Oberschmiedeberg

Jahrgang 2018 | Ausgabe 04

Amtsblatt vom 09. April 2018

Bekanntmachung

- Realsteuern-Hebesatzsatzung der Stadt Jöhstadt

Bekanntgabe von Beschlüssen

- Beschlüsse der 46. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jöhstadt am 05. April 2018

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Stadt Jöhstadt (Realsteuern-Hebesatzsatzung)

Aufgrund von §§ 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 2074), 74 Absatz 2 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652), hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt am 05.04.2018 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Realsteuern) der Stadt Jöhstadt beschlossen:

§ 1 – Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Jöhstadt wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|--|---------------|
| 1. | für die Grundsteuer | | |
| | a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf
der Steuermessbeträge | 307,5 Prozent |
| | b) | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge | 420,0 Prozent |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf
der Steuermessbeträge | | 390,0 Prozent |

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Jöhstadt, den 06. April 2018

Olaf Oetzel

Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 06. April 2018

Olaf Oetzel

Der Bürgermeister



Bekanntgabe der Beschlüsse der 46. Sitzung des Stadtrates am 05. April 2018

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05. April 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 497:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt das Haushaltsstrukturkonzept 2018 – 2022.

Das Haushaltsstrukturkonzept ist mit der jährlichen Haushaltssatzung fortzuschreiben. Die Fortschreibung hat bis zum vollständigen Haushaltsausgleich zu erfolgen.

Abstimmungsergebnis:	12	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 498:

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt beschließt die vorliegende Realsteuern-Hebesatzsatzung der Stadt Jöhstadt.

Abstimmungsergebnis:	12	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 499:

Der Stadtrat beschließt, nach öffentlicher Ausschreibung und Prüfung der Angebote durch das Ingenieurbüro Fritsch, Feldstraße 2A, 09427 Ehrenfriedersdorf, den Auftrag für die energieeffiziente Sanierung der Straßenbeleuchtung verschiedener kommunaler Straßen in Jöhstadt und Ortsteilen an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot, die Fa. komplett elektro Ulrich Römisch, Mittelweg 9, 09477 Jöhstadt OT Grumbach zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt 40.679,78 €.

Abstimmungsergebnis:	12	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Stimmenenthaltungen

Beschluss Nr. 500:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Geldzuwendung des Spendengebers durch die Stadt Jöhstadt mit der jeweiligen Weiterleitung an die entsprechende Einrichtung:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
----------------------------	----------------------	--------------------------------	-----------------------------

Dr. Hinkel, Elterlein	50,00 €	FFw Grumbach	Stadt Jöhstadt
--------------------------	---------	--------------	----------------

Abstimmungsergebnis:	12	Ja-Stimmen	
	0	Nein-Stimmen	
	0	Stimmenenthaltungen	

Beschluss Nr. 501:

Der Stadtrat beschließt, lt. Sächs. Gemeindeordnung § 28 Abs. 2 Nr. 22 i. V. m. § 73 Abs. 5, die Annahme der öffentlich benannten Sachzuwendung der Spendengeber:

<u>Spendengeber</u>	<u>Betrag</u>	<u>Verwendungszweck</u>	<u>Spendennehmer</u>
----------------------------	----------------------	--------------------------------	-----------------------------

Ute + Thomas Schuster, Mildenau OT Arnsfeld	23,05 €	Kindergarten Steinbach	Stadt Jöhstadt
--	---------	------------------------	----------------

Abstimmungsergebnis:	12	Ja-Stimmen	
	0	Nein-Stimmen	
	0	Stimmenenthaltungen	

Beschluss Nr. 502:

Der Stadtrat beschließt, dass bei dem Grundstückskaufvertrag über das Flurstück 348/10 der Gemarkung Jöhstadt, von Rolf Mike Lehnert, Jöhstadt, an Bernd Fabian Decker, Sehmatal-Cranzahl ein Vorkaufsrecht nach allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht ausgeübt werden kann.

Abstimmungsergebnis:	12	Ja-Stimmen	
	0	Nein-Stimmen	
	0	Stimmenenthaltungen	

Jöhstadt, den 06. April 2018

Olaf Oettel

Olaf Oettel
Bürgermeister



Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister Olaf Oettel
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis